

VerpackungsVO: Bewertung der vorl. politischen Einigung nach dem Trilog

Aus Sicht des BMDV sind folgende Punkte der im finalen Trilog gefundenen politischen Einigung problematisch:

1. Aufnahme einer Mirror Clause in Art. 7

Die Einbeziehung von Rezyklaten aus Drittstaaten zeigt, dass nach wie vor erhebliche Bedenken bestehen, ob der Rezyklatmarkt der EU die Nachfrage nach Rezyklaten, die mit den Quoten verstärkt wird, überhaupt bedienen kann. Dabei ist unbestritten, dass der ordnungsrechtlich geforderte Einsatz von Rezyklaten zu Kostensteigerungen führt, die an die Bezieher von Verpackungen sowie Endverbraucher weitergegeben werden.

Diese Bedenken hat BMDV in den bisherigen Abstimmungen mehrfach geäußert, sie wurden im Ressortkreis nicht geteilt. Jetzt zeigt sich im Trilog, dass die Quotensetzung für diesen Bereich verfrüht ist, da nicht gesichert ist, dass ausreichend Materialien und Technologien marktgängig sind, um den Bedarf zu decken. Dieses Problem soll nun kurzfristig unter Einbeziehung einer sog. „Mirror Clause“ gelöst werden.

De facto schafft die Mirror Clause aber als Handelshemmnis neue Probleme, die nicht ausreichend beraten werden konnten. Sie zementiert ein protektionistisches Instrument, gegen das grundsätzliche politische Bedenken bestehen.

Zudem schafft die Verschiebung der Definition der Nachhaltigkeitskriterien und Nachweismethoden auf Delegierte Rechtsakte der Kommission eine erhebliche Unsicherheit für die Branche.

2. Keine ausreichende Berücksichtigung von Ökobilanzen

BMDV hat im Rahmen der Ressortabstimmung stets darauf hingewiesen, dass wir uns dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Ziel verpflichtet sehen, Mehrwegsysteme dann zu stärken, wenn deren ökologische Vorteilhaftigkeit hinreichend belegt ist. Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dass verbindliche Quoten für 2040 nur festgelegt werden können, wenn diese auf Grundlage der **Evaluierung mittels Ökobilanzen** ökologisch sinnvoll und erfüllbar sind.

Die jetzige Evaluationsklausel sieht aber eine solche Evaluierung von Quoten mittels Ökobilanzen nicht vor. Die Ökobilanz von Einweg- und Mehrwegverpackung und die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Festlegung neuer Quoten werden als Aspekte einer Evaluierung nebeneinandergestellt. Es fehlt damit der kausale Zusammenhang zwischen dem Ergebnis einer Ökobilanz und der Festlegung neuer Quoten. Letztere könnten somit (auch wenn noch keine verpflichtenden Vorgaben bestehen) auch dann beschlossen werden, wenn die ökobilanzielle Untersuchung keinen ökologischen Vorteil von Mehrweg nachweisen kann. Das widerspricht dem Ziel der Bundesregierung.

3. Weitere kritische Regelungen

Zu den genannten Punkten kommen aus Sicht des BMDV **weitere** – wenngleich nicht vorab als Rote Linien der BReg definierten – **kritische und die Wirtschaft belastende Regelungen** hinzu, die in der Gesamtabwägung für eine Ablehnung sprechen.

Insbesondere zu nennen ist die Aufnahme von Beschränkungen zu PFAS im aktuellen Text. BMDV hatte im Rahmen der Ressortabstimmung deutlich gemacht, dass aus unserer Sicht keine Regelungen zu PFAS in die VerpackungsVO aufgenommen werden sollten, da etwaige Beschränkungen von besorgniserregenden Stoffen grundsätzlich über die REACH-VO (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) erfolgen sollen. Die Beschränkung von Stoffen innerhalb der VerpackungsVO sollte lediglich möglich sein, sofern dies für die Recyclingfähigkeit bzw. Wiederverwendung von Verpackungen notwendig ist. Eine entsprechende Regelung hat im Zuge des finalen Trilogs dennoch Einzug in die VerpackungsVO genommen.

Des Weiteren zu nennen sind das im Text enthaltene Verbot des Inverkehrbringens von Schrumpffolien sowie die Ausweitung und Erhöhung der Mehrwegquoten für Industrieverpackungen.

Gesamtschau

In der Gesamtschau ergibt sich ein Bild, auf Grundlage dessen die im finalen Trilog gefundene politische Einigung zur VerpackungsVO für BMDV **nicht zustimmungsfähig ist**.